



Obernburg
Amtsblatt
Almosen
Turm 

Ausgabe Nr. 01
KW03
17. Januar 2025



*Ein frohes und
glückliches Jahr* **2025**



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zunächst wünsche ich Ihnen noch ein **frohes, gesundes und glückliches neues Jahr 2025**. Ich hoffe, dass es gut für Sie begonnen hat und dass es auf der Welt deutlich friedlicher wird als in 2024.

Gleich zu Beginn des Jahres erwartet uns ein musikalisches Highlight im diesjährigen Kulturkalender: der **Schweizer Startenor Erkan Aki** gastiert bei uns in Obernburg.

Wir freuen uns sehr, ihn am **Samstag, dem 25.01.2025 um 20 Uhr** gemeinsam mit dem Berliner Ausnahmepianisten Ulugbek Palvanov in der **Stadthalle** begrüßen zu dürfen. Im Gepäck haben die beiden sympathischen und international angesehenen Künstler der Spitzenklasse das Erfolgsprogramm „Scenes“, das einen Querschnitt der bisher acht veröffentlichten Alben Erkan Akis darstellt. Doch bekommen die Zuschauer nicht nur gewohnt großartige Interpretationen aus Musical, Operette und Folklore zu hören, sondern auch atemberaubende Versionen zeitgenössischer Titel von Interpreten wie Queen, Elvis Costello oder Depeche Mode – als exklusiven Vorgeschmack auf die kommenden Veröffentlichungen des Tenors.



Erkan Aki gilt als eine der führenden Stimmen seines Fachs weltweit.

Er ist nicht nur fester Tourneepartner von Weltstar Sarah Brightman, sondern seit über 20 Jahren als Solokünstler im deutschsprachigen Bereich erfolgreich.

Möglich gemacht hat dieses Gastspiel **der gebürtige Obernburger Jens Trierweiler**, der als Kulturmanager auch für die Belange des Schweizer Startenors zuständig ist und ihn erstmals in unsere Heimatstadt holt.

Tickets gibt es in der Main-Echo Geschäftsstelle in der Römerstraße sowie unter www.adticket.de und an allen bekannten Vorverkaufsstellen. Es gilt freie Platzwahl.

Falls Sie das Konzert besuchen, wünsche ich Ihnen viel Vergnügen bei diesem musikalischen Hochgenuss und nun viel Freude beim Lesen des ersten „Almo“ im neuen Jahr 2025.

Ihr Bürgermeister


Dietmar Fieger



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Obernburg a.Main

Mitteilungsblatt Almosenturm



Stadtverwaltung Obernburg

Telefon: 0 60 22 / 61 91 0 • Telefax: 61 91 59 • E-Mail: mail@obernburg.de

Öffnungszeiten: Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr • Dienstag von 14.00 – 16.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

- Amtliche Mitteilungen -

Freiwillige Feuerwehr Obernburg

Einladung Mitgliederversammlung am 09.02.2025 um 10.00 Uhr

Liebe Kameradin, lieber Kamerad,

hiermit laden wir Dich recht herzlich zur Mitgliederversammlung unserer
Feuerwehr am 09.02.2025 um 10.00 Uhr im Gerätehaus ein. Die Tagesordnung
sieht wie folgt aus:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totengedenken
3. Bericht des Schriftführers für das Jahr 2024
4. Bericht des Kassiers für das Jahr 2024
5. Bericht des 1. Kommandanten für das Jahr 2024
6. Entlastung der Vorstandschaft für das Jahr 2024
7. Ehrungen
8. Neuaufnahmen
9. Satzungsänderungen
10. Neuwahlen
11. Grußworte
12. Wünsche, Anträge und Sonstiges

Unter dem Punkt Satzungsänderungen geht es um Anpassungen, die das Wahlrecht betreffen und eine Ergänzung eines Datenschutzparagrafen.

Die genauen Änderungen liegen im Feuerwehrhaus zur Einsichtnahme aus. Termine zur Einsichtnahme können gerne mit dem 1. Vorsitzenden vereinbart werden.

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Mitgliedern für ihr Engagement bei Einsätzen, Übungen, Ausbildungsveranstaltungen und der Vereinsarbeit im Jahr 2024 bedanken. Ohne die vielen Helfer wäre die Aufrechterhaltung des Brandschutzes in unserer Stadt nicht möglich.

Auf ein Wiedersehen zur Mitgliederversammlung am Sonntag, den 09. Februar um 10 Uhr!

Mit kameradschaftlichen Grüßen,

Sebastian Zimmer
1. Kommandant

und

Sebastian Kissel
1. Vereinsvorsitzender



Wahlbekanntmachung

Stadt Obernburg a.Main
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Obernburg a.Main

bildet **einen Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist barrierefrei nicht barrierefrei.

ist in folgende 6 **Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
0001	Urnenwahllokal	Johannes-Obernburger-Schule, (Aula) Oberer Neuer Weg 41, 63785 Obernburg a.Main	Ja
0002	Urnenwahllokal	Pia Fidelis, Jahnstraße 2 A, 63785 Obernburg a.Main	Ja
0003	Urnenwahllokal	Sport- und Kulturhalle Eisenbach, Wiesentalstraße 50, 63785 Obernburg a.Main	Ja
0011	Briefwahllokal	Johannes-Obernburger-Schule, (Mensa) Oberer Neuer Weg 41, 63785 Obernburg a.Main	Ja
0012	Briefwahllokal	Rathaus, Römerstraße 62-64, 63785 Obernburg a.Main	Ja
0013	Briefwahllokal	Sport- und Kulturhalle Eisenbach, (Clubraum) Wiesentalstraße 50, 63785 Obernburg a.Main	Ja

ist in ^{Zahl} _____ **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

ist in ^{Zahl} _____ **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke, barrierefrei ja/nein)

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in oben aufgeführten Briefwahllokalen zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber** und **Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis **spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

Unterschrift

09.01.2025

Fieger, 1. Bürgermeister



Bekanntmachung: Einsicht Wählerverzeichnis

Stadt Obernburg a.Main

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die

Stadt Obernburg a. Main

Wahlbezirke der Gemeinde _____

wird in der Zeit von **Montag, 3. Februar bis Freitag, 7 Februar 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

von _____ Uhr bis _____ Uhr im/ in

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

Rathaus Obernburg, Römerstraße 62-64, Einwohnermeldeamt (nicht barrierefrei)

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

von **Montag, 3. bis spätestens Freitag, 7. Februar 2025, 12 Uhr** im

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

Rathaus Obernburg, Römerstraße 62-64, Einwohnermeldeamt

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 2. Februar 2025 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

(Nummer und Name des Wahlkreises)

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 248, Main-Spessart

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr**,

im Rathaus Obernburg, Römerstraße 62-64

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 7. Februar 2025) versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

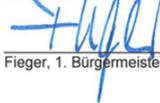
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat
10. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datum

09.01.2025

Unterschrift



Fieger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe Ihrer Daten

Im Zusammenhang mit den Wahlen zum Deutschen Bundestag am Sonntag, 23. Februar 2025 wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMeldeG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene.

In den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BMeldeG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BMeldeG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (Art. 50 Abs. 5 Satz 1 BMeldeG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

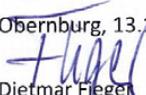
Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Stadt Obernburg a.Main
Römerstr. 62-64
63785 Obernburg

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag von 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr

E-Mail: mail@obernburg.de
Telefon: 06022 / 6191 0

Obernburg, 13.12.2024


Dietmar Flegen
1.Bürgermeister

Verordnung zur Reinhaltung öffentlicher Straßen und Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Obernburg a.Main folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Obernburg a.Main.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier der Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils Samstag, durchzuführen.

Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe¹ freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)

¹ (§5 Buchstabe c)

Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf von Laub, angeschwemmten Zweigen u.ä. sowie Schnee und Eis zu befreien.

der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)
bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsflächen vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander

zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen

Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG i.V.m. § 17 OWiG kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 01.06.2006 in der Fassung vom 18.11.2010 aufgehoben.

Stadt Obernburg a.Main, 09.01.2025


Fieger
1. Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Eisenbacher Straße
Ferienstraße
Kreißstraße
Lindenstraße
Miltenberger Straße
Mömlingtalring
Römerstraße
Oberer Neuer Weg

Gruppe B

(**Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

alle übrigen, bei Gruppe A nicht aufgeführten Straßen

Beteiligungsberichte 2022 und 2023 der EZV

Nach Art. 94 Abs. 3 Bayerischer Gemeindeordnung (BayGO) hat die Stadt jährlich einen Bericht über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform zu erstellen, wenn ihr mindestens ein Zwanzigstel der Anteile eines Unternehmens gehört.

Der Stadtrat der Stadt Obernburg a. Main hat in seiner Sitzung vom 23.11.2023 den Beteiligungsbericht der EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain und der EZV Energie- und Service Verwaltungsgesellschaft mbH für das Jahr 2022 und in seiner Sitzung vom 28.11.2024 den Beteiligungsbericht für das Jahr 2024 zur Kenntnis genommen. Die Beteiligungsberichte liegen nunmehr im Rathaus, Römerstraße 62 – 64, Zimmer O.06, Kämmererei in der Zeit vom 20.01.2025 bis 31.01.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Ehrenplakette in Gold der Stadt Obernburg



Beim diesjährigen Neujahrsempfang händigte Bürgermeister Dietmar Fieger zwei Goldene Auszeichnungen für besondere Verdienste und Leistungen aus.

Frau **Waltraud Bernard** wurde die Ehrenplakette in Gold der Stadt Obernburg verliehen für ihre mehr als 25-jährige ehrenamtliche Leitung der Selbsthilfegruppe nach Schlaganfall „Perplex“.

Frau Bernard konnte die Ehrung leider nicht persönlich entgegennehmen. Sie wurde daher von ihrer Nachfolgerin, Frau Tatjana Adrian, vertreten.

Herr **Willi Weis** war der zweite Ehrengast beim Neujahrsempfang. Er bekam ebenfalls die Ehrenplakette in Gold verliehen. Herr Weis ist seit – sage und schreibe – 56 Jahren im Vorstand der Schützengesellschaft „Wilhelm Tell“ Obernburg aktiv tätig. Er kümmert sich verantwortungsvoll darum, dass der ‚Laden läuft‘.

Die Stadt Obernburg bedankt sich bei Frau Bernard und bei Herrn Weis für deren selbstloses und großartiges ehrenamtliches Engagement!



Käferkönigin Antonia Hartlaub, Wilhelm Weis, Tatjana Adrian, Mirabellenkönigin Celina Koch, Bürgermeister Dietmar Fieger und Waltraud Bernard
[Fotos: Stadt Obernburg und Tatjana Adrian]

Anmeldung Kindertageseinrichtung



Liebe Eltern,

die Anmeldung eines Betreuungsplatzes für das kommende Kita-Jahr 2025/2026 ist bis Freitag, 14.02.2025 über das Onlineverfahren möglich.

Für Bedarfsanmeldungen, die nach dem 14.02.2025 eingehen, kann eine Platzzusage für das kommende Kita-Jahr nicht garantiert werden.

Auf unserer Homepage können Sie das Portal „Kitaplatz-Bedarfsanmeldung“ aufrufen:

https://www.buergerservice-portal.de/bayern/oberburgmain/bsp_kita_anmeldung/#/



Eine Anmeldung ist jeweils nur für das kommende Kita-Jahr (ab 01.09.2025) möglich. Der Zeitpunkt der Anmeldung ist für die Platzvergabe hierbei nicht entscheidend.

20.12.2024 – 14.02.2025	Anmeldezeitraum
16.02.2025 – 28.02.2025	Vergabe-Zeitraum durch Fachkräfte
09.03.2025 – 16.03.2025	Rückmeldung der Platzzuteilung im Kitaplatz-Portal

Für Bestandskinder, welche bereits eine unserer Einrichtungen besuchen, ist eine erneute Platzanmeldung nicht erforderlich. Dies wird separat in der Kita abgefragt.

Sollten Sie einen Kindergartenwechsel anstreben, sprechen Sie bitte Ihre Kita-Leitung an.

Bei kindergartenübergreifenden Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Büttner, Tel.: 06022/6191-24 oder per E-Mail an kitaverwaltung@oberburg.de.

Die Stadt Obernburg a.Main sucht für die Kindertagesstätte Sonnenhügel, Mömlingtalring 90, 63785 Obernburg, **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine

Pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft

(m/w/d)

im Kindergartenbereich mit ca. 23,5 Wochenstunden. Die Stelle ist unbefristet.

Wir, die städtische KiTa Sonnenhügel, betreuen 100 Kindergarten- und 12 Krippenkinder zwischen einem und sechs Jahren in unserer Einrichtung.

Unsere Kinder sind neugierig, voller Tatendrang und möchten die Welt nicht nur entdecken, sondern mit allen Sinnen erleben. Dazu brauchen sie eine anregende Umgebung, vielfältiges Material und vor allem Menschen, die sie begleiten.

Wir suchen Dich, wenn Du bereit bist, gemeinsam mit den Kindern auf Entdeckungsreise zu gehen!

Du bringst mit:

- Motivation und Begeisterung für die Arbeit mit Kindern
- Kreativität, Neugierde und eigene Ideen
- Humor und Freude am Abenteuer des Alltags

Werde Teil unseres Teams und gestalte mit uns eine Umgebung, in der Kinder wachsen, lernen und lachen können!

Dein Profil:

- Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder Kinderpfleger/in bzw. eine Qualifikation im Sinne von § 16 AVBayKiBiG
- Begeisterung für Teamarbeit und ein kooperatives, respektvolles Miteinander
- Freude an der Gestaltung und Weiterentwicklung unseres pädagogischen Konzepts
- Verantwortungsbewusstsein und eine zuverlässige Arbeitsweise

Unser Angebot:

- Tarifgerechte Eingruppierung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD – VKA)
- Gewährung aller im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen wie Zusatzversorgung (Betriebsrente), Leistungsorientierte Bezahlung, Jahressonderzahlung, Jobbike Leasing, usw.
- Mitarbeit in einem aufgeschlossenen, harmonischen Team, das sich miteinander weiterentwickelt und gerne miteinander lacht
- regelmäßige Fortbildungen und Supervisionen
- Voraussichtlich ab Herbst 2025: arbeiten in einem neuen Kitagebäude ☺

Bitte bewerben Sie sich über <https://www.mein-check-in.de/obernburg> bis 26.01.2025.



Für weitere Informationen Ihnen das Sachgebiet Personal unter Telefonnummer 06022/6191-16 gerne zur Verfügung. Bei pädagogischen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Kita-Leitung Frau Janina Scholz-Fritzsche, 06022/5707.

Anträge für Vereinspauschale 2025 stellen

Auch für das Kalenderjahr 2025 sieht der Freistaat Bayern für Vereine, die Mitglieder des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV), des Bayerischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Bayern (BVS Bayern), des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) oder des Oberpfälzer Schützenbundes (OSB) sind, eine Finanzhilfe in Form der Vereinspauschale vor. Die Förderung ist wie bisher an einen förmlichen Antrag gebunden. Dieser muss für das Jahr 2025 mit sämtlichen Unterlagen (Übungsleiterlizenzen, gegebenenfalls einer Erklärung zur Teilung von Lizenzen) und unterschrieben bis spätestens Freitag, 3. März 2025, an das Landratsamt Miltenberg, Sportreferat, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, geschickt werden. Die Einreichung der Anträge ist auch per E-Mail (henriette.ballweg@lra-mil.de) oder online im Bayernportal möglich. Alle Neuerungen und Informationen zu den Sportförderrichtlinien sowie die Antragsformulare finden sich auf www.landkreis-miltenberg.de/themen/sport/sportfoerderung.html

Rückfragen werden im Sportreferat unter Telefon 09371/501-508 und 501-505 gerne beantwortet, alternativ auch per E-Mail unter sport@lra-mil.de

Ordnungsamt: Information zur Rattenbekämpfung

Eine Ratte kommt selten allein...

Trotz der routinemäßigen Rattenbekämpfung in der Kanalisation kommt es leider immer wieder vor, dass Ratten in Gärten gesichtet werden.

Aufgrund gehäufter Anrufe und Beschwerden in den vergangenen Wochen haben wir folgende dringende Bitte an Sie:

- Entsorgen Sie keine Nahrungsmittel/Speisereste über die Kanalisation (Toilette oder Spüle). Dies ist ohnehin unzulässig und würde zudem das Nahrungsangebot für Ratten in den befallenen Abwasserkanälen noch erweitern.
- Gekochte Essensreste und tierische Abfälle, wie z.B. Knochen und Fleisch, gehören nicht auf den Kompost, da sie durch ihren Geruch Nagetiere anziehen. Wir empfehlen den Einsatz von ratten- und mäuse sicheren Kompostbehältern oder die Absicherung des Komposthaufens mit feinmaschigem Draht nach allen Seiten. Achten Sie bitte generell auf eine sachgerechte Kompostierung.
- Werfen Sie Essensreste nicht einfach in die Natur.
- Mülltonnen, Müllsäcke und die Biotonne sollten im Freien immer verschlossen stehen und nicht überquellen. Stellen Sie den Müll für die Müllabfuhr erst kurz vor Abholung vors Haus.
- Tierfutter lockt Ratten an. Lassen Sie größere Mengen nicht offen im Freien stehen und entfernen oder reinigen Sie die Futternäpfe nach Sättigung Ihrer Haustiere.
- Taubenfütterungen locken Ratten an!
- Halten Sie Hof- und Gartentüren sowie Kellerfenster geschlossen (vor allem im Winter).

- Sichern Sie Türspalten, Ritzen, Fugen und das Abflusssystem gegen Ratten ab (Bürstenstreifen, Gitter etc.).
- Im Garten gelagerter Müll und zwischengelagerter Abfall laden Ratten ein, sich hier häuslich niederzulassen. Bitte räumen Sie Ihre Grundstücke soweit auf, dass es den Ratten erschwert wird, ihr Lager aufzuschlagen.

Ratten sind schlau, lernfähig und sehr soziale Tiere. Sie leben im Rudel, helfen einander, warnen die „Kollegen“ vor Fallen und Giftködern. Frist eine Ratte einen Giftköder und verendet daran, schreckt dies andere Ratten ab, die deshalb den Köder nicht mehr fressen.

➤ Deshalb funktioniert Rattengift heute anders als früher: Die tödliche Wirkung setzt zeitverzögert ein. Ratten, die das Gift gefressen haben, sterben erst einige Tage später. So schöpfen andere Ratten keinen Verdacht und fressen den Giftköder ebenfalls.

➤ Das zugelassene Rattengift ist gefährlich für Haustiere, andere Wildtiere sowie auch für den Menschen, **weshalb dringend empfohlen wird, den Rattenbefall durch eine Fachfirma bekämpfen zu lassen.**

- Sind in einem Gebiet mehrere Grundstückseigentümer betroffen, wird empfohlen, sich zur Rattenbekämpfung zusammenzuschließen und gemeinsam eine Fachfirma zu beauftragen.
- Die Kosten dafür obliegen den Grundstückseigentümern.
- Wichtig ist die dringende Beachtung der oben angeführten Regeln, um es den Ratten nicht gemütlich zu machen.

Viktoria Specht -Ordnungsamt-

LRA: Hinweise zum Abfallkalender

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, leider kommt es immer wieder zu Missverständnissen bei Abfuhrterminen, insbesondere an Feiertagen. Diese führen in der Regel zu verschiedenen Terminverschiebungen. Durch Übertragungsfehler kann es beispielsweise vorkommen, dass ein Termin falsch veröffentlicht wird.

Haben Sie Zweifel an der Richtigkeit eines Abfuhrtermins, orientieren Sie sich bitte an dem vom Landkreis Miltenberg veröffentlichten Abfallkalender. Diesen finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes Miltenberg (Themen: Abfall) oder in der AbfallApp MIL. Hier können Sie sich die Termine für Ihr Objekt direkt anzeigen lassen. Sie können sich auch eine Jahresübersicht in Listen- oder Kalenderform zum Ausdrucken bzw. eine Kalenderdatei zum Import auf Ihr mobiles Endgerät bzw. Kalenderprogramm generieren. Die AbfallApp MIL bietet darüber hinaus die automatische Abfuhrerinnerung auf Ihrem mobilen Endgerät.

Wichtig vor allem für Gewerbetreibende:

In dem über die Gemeinden oder Amtsblätter veröffentlichten Abfallkalender werden nur die Termine für die turnusmäßige Müllabfuhr der privaten Haushalte veröffentlicht. Sind Sie Gewerbetreibende und haben daher Behälter in einem anderen Turnus angemeldet, können Sie sich für Ihr Objekt alle Leerungstermine (inklusive der durch Feiertage bedingten Verschiebungen) wie oben beschrieben darstellen lassen und ggf. ausdrucken oder exportieren. Achten Sie bitte darauf, dass Sie in der App unter „Einstellungen“/“Standort“/“Abfallarten auswählen“ die entsprechende Abfallart inklusive des für Sie zutreffenden Turnus auswählen.

Hier können Sie die AbfallApp MIL herunterladen:
Kommunale Abfallwirtschaft Landratsamt Miltenberg



Abfall-Service Landratsamt

Ihre Stadtverwaltung ist für die **Abfallentsorgung** in Obernburg/Eisenbach **nicht** zuständig. Daher gilt folgendes:

Die **Abfallservicestelle** nimmt Ihre **Beschwerden** über nicht oder nicht ordnungsgemäß entleerte Mülltonnen entgegen unter der Telefonnummer

0800 0412412

Unter dieser Nummer erreichen Sie auch die telefonische Sperrmüllbestellung und eine Ansprechperson für nicht ordnungsgemäß abgeholt **Sperrmüll**.

Bei Nichtabholung der **Gelben Säcke** wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Remondis unter der Telefonnummer

0800 1223255

oder per E-Mail an kleinwallstadt@remondis.de.

Leider wird Ihre Stadtverwaltung nicht kontinuierlich mit Gelben Säcken für Sie zur Abholung versorgt. Es ist möglich, für diesen Müll **durchsichtige** Säcke zu verwenden, die es im Handel für kleines Geld gibt. Solche Säcke werden vom Entsorger gleichermaßen abgeholt.

Abfallbehälter

anmelden – ummelden – abmelden:

Tel. 0 93 71 / 501-260, -261 oder -381

E-Mail: zag@lra-mil.de



Sterbefälle

08.12.2024	Angelo Di Caro, Badgasse 14
09.12.2024	Dr. Ferdinand Megerlin, Kardinal-Döpfner-Str. 16
20.12.2024	Elisabeth Abb, Deckelmannstr. 1
20.12.2024	Irma Pfeuffer, Am Harzofen 15

Jubilare

Die Stadt Obernburg und ihr Bürgermeister freuen sich, den Bürgerinnen und Bürgern zum 80., 85., 90., 95. und dann zu jedem Geburtstag sowie zum 50., 60., 65. und 70. Ehejubiläum persönlich gratulieren zu dürfen.

Wer eine persönliche Gratulation **nicht** wünscht, wird gebeten, das Büro des Bürgermeisters zu informieren: Tel. 6191-11 oder E-Mail birgit.lapresa@obernburg.de. Vielen Dank.

Jubiläen werden von uns weder im Amtsblatt noch in der lokalen Presse veröffentlicht.

Wenn Sie eine Veröffentlichung wünschen, ist eine persönliche und schriftliche Einverständniserklärung notwendig. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das Meldeamt unter den Tel. 6191-26 oder 6191-32.

- Nichtamtliche Mitteilungen -



Johannes-Obernburger Grund- und Mittelschule

Anmeldung für externe Teilnehmer am QA der Mittelschule 2025

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse über unsere Verwaltung einen Beratungstermin, in dem die spezifischen Anforderungen der einzelnen Prüfungsfächer sowie organisatorische Aspekte der QA-Prüfung erläutert werden können.

Letzter Anmeldetermin zur Prüfung ist Freitag, der 28. Februar 2025.

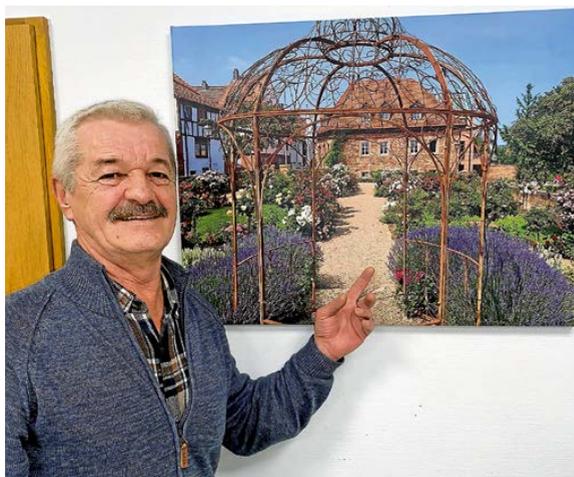
Bis dahin muss der Schulleitung ein schriftlicher Antrag mit vollständiger Fächerwahl vorliegen. Das dafür notwendige Formblatt erhalten Sie in unserer Verwaltung.

Jonathan Trieschmann, KR

49 Jahre Gärtner bei der Stadt Obernburg

Der Mann mit dem grünen Daumen geht in den Ruhestand

Nach fast einem halben Jahrhundert im Dienst der Stadt Obernburg verabschiedet sich Robert Neumann (64) in den wohlverdienten Ruhestand. Seit seinem ersten Arbeitstag am 1. August 1975 hat Neumann die Stadt mit seinem unermüdlichen Einsatz als Gärtner geprägt und verschönert. Besonders bekannt und geschätzt wurde er für seine Hingabe an den Rosengarten an der ehemaligen Kochsmühle, den er auch künftig ehrenamtlich pflegen will.



[Foto: Martin Roos]

Seit dem Umbau der Kochsmühle im Jahr 1988, bei dem ein prächtiger Rosengarten angelegt wurde, kümmerte sich Neumann liebevoll um die Rosen, schnitt sie jedes Jahr und schützte sie im Winter mit Tannenzweigen vor Frost. „Die Rosen sind für mich mehr als nur Pflanzen – sie sind ein Stück Lebensfreude“, sagt Neumann, dessen Engagement zahlreiche Brautpaare begeistert, die ihre Hochzeitsfotos vor der Blütenpracht machen.

Sein unermüdliches Engagement brachte ihm Anerkennung und Verantwortung. 1990 legte er die Prüfung zum staatlich geprüften Landschaftsgärtner ab und wurde anschließend Vorarbeiter der städtischen Gärtnerkolonne. Von 1994 bis 1997 setzte er sich zudem im Betriebs- und Personalrat für die Interessen seiner Kolleginnen und Kollegen ein.

Die Stadt Obernburg verliert mit Robert Neumann einen engagierten, erfahrenen und leidenschaftlichen Mitarbeiter. Sein Name wird untrennbar mit der Verschönerung der Stadt verbunden bleiben – und mit dem Duft der Rosen, die er zum Blühen brachte.

Spendenaktion zur Fusion der Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg

Die Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg hat der Stadt Obernburg anlässlich ihrer Fusion einen großzügigen Betrag in Höhe von 8.862 EUR für soziale Zwecke gespendet.

Somit konnte der Ökumenische Hospizverein für die Trauerbegleitung im Rahmen des ambulanten Hospizdienstes mit 2.665 EUR unterstützt werden. Für die Erweiterung von inklusiven Spielgeräten auf den städtischen Spielplätzen stehen weitere 6.197 EUR zur Verfügung.

Die Stadt Obernburg bedankt sich, auch im Namen des Hospizvereins und der gesamten Bevölkerung, bei der Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg für die gespendeten Gelder.



Übergabe der Spenden an die einzelnen Landkreisgemeinden

[Foto: Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg]

Straßenbeleuchtung EZV-Wartungsfahrten

Die nächste Wartungsfahrt ist am Mittwoch, den 29.01.2025. Alle defekten Straßenlaternen, die bis zum 28.01.2025 gemeldet wurden, werden dann repariert. Ansprechpartner für die Straßenbeleuchtung ist Herr Hahn.

Defekte Straßenlaternen können unter der Telefonnummer 09372/94550 oder strassenlampendefekt@ezv-energie.de gemeldet werden. Alle Straßenlampen sind nummeriert. Es ist hilfreich, wenn die Nummer der defekten Straßenlaterne genannt wird.



WochenMarkt

Obernburg



Jeden Freitag 8 - 13* Uhr

Rathausplatz

Kastanienhof – Obst & Gemüse

Fromagerie Geiß – Käse, Nüsse & mehr

Lützelbacher Ölmühle – Essig, Öle & Senf
alle 2 Wochen – in ungeraden Wochen

Geflügelhof Lück – Eier, Nudeln & Geflügel
alle 2 Wochen – in geraden Wochen

* Kastanienhof bis 17 Uhr

Die Römerstraße wird vor dem Rathaus gesperrt und eine entsprechende Umleitung eingerichtet.



Römerstraße und umliegende Straßen, Kirchplatz, Parkplatz Römergässchen
(2 Min. Gehweg), Parkplatz Kochsmühle

DATUM	UHRZEIT	VERANSTALTUNG	RAUM
20.01	16-ca. 20 Uhr	Offene Doppelkopf-Runde: jeden 3. Montag im Monat	EG
22.01	16:30-18:30 Uhr	Integrationshilfe für Alle: Hilfe bei Anträgen & Alltagsfragen Mit Anmeldung per WhatsApp bei Viktoriya Bezugla +49 176 40590215	EG
24.01	18-20 Uhr	Offener Trommelkreis: Anmeldung bitte bei Tilman Rickert: tilman@existanz.de (max. 30 Teilnehmer:innen), kostenfrei, Spenden willkommen!	EG
NEU: 28.01	19 Uhr	Vortragsabend: „Sichere Energieversorgung durch Erneuerbare Energien – ohne Angst vor der Dunkelflaute“... Was ist die Dunkelflaute, und warum stellt sie eine Herausforderung für die Energiewende dar? Welche Fortschritte gibt es bei erneuerbaren Energien und Batteriespeichern? Brauchen wir noch Kohle- oder Kernkraft? Antworten darauf gibt unser Referent Dr.-Ing. Christian Blaufelder..Eine Kooperation mit dem Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen. Alle Interessierten sind willkommen, Eintritt frei!	EG
NEU: 29.01	17:30-19 Uhr	Elterscafé „Digitale Welten“ & Schüler-Workshop „Gaming & Social Media“ ...für Schüler:innen von 8-12 Jahren und interessierte Eltern	EG & OG
30.01	19-20 Uhr	KKO Ideenstammtisch: egal ob Veranstaltung, Orts-Verschönerungen etc.: jede Idee, die dem Gemeinwohl dient, kann als Projekt unterstützt werden – in der Stadt oder auch gerne im B-OBB. Bring deine Idee mit Infos: www.deinkko.de	EG
03.02	ab 18 Uhr	Offene Doppelkopf-Runde: jeden 1. Montag im Monat	EG
04.02	9:30-11 Uhr	Offenes Frauenfrühstück: für Frauen jeden Alters und jeder Herkunft (ohne Anmeldung, auf Spendenbasis)	EG
05.02	ab 19 Uhr	Entspannungsabend „Zeit für Mich“: mit Fantasie-Reise, Texten und Musik offen für alle Interessierten, Anmeldung und Infos bei Pia Stapfel-Müller:0176 97632170, Teilnahme auf Spendenbasis, Matte, Decke, Kissen bitte mitbringen!	EG
06.02	15-17 Uhr	MintBayU-Workshop „3D-Druck: Deine Reise zur eigenen Spielfigur!“ für 10- bis 16-Jährige, Infos und Anmeldung unter: www.mintbayu.de	OG
07.02	19 Uhr	Vortragsabend des Heimat- und Verkehrsvereins (HVV): „Obernburger Flurnamen“ , Referent: Alfons Szidzek, Details folgen...	EG
12.02	10-11 Uhr	„Schreibababy“-Treff: offener Treff für Eltern von Babys mit Regulationsthemen wie Weinen und Schlafen für Austausch, Unterstützung und neue Kontakte. Künftig jeden 2. Mi. im Monat, Infos und Anmeldung bei: Eva Maria Andres (Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Miltenberg e.V.): 09371-978920, eva-maria.andres@caritas-mil.de und Anke Vieth (Familienstützpunkt Nord): 09372-70461, familienstuetzpunkt@stadt-erlenbach.de	EG
12.02	ab 15 Uhr	Faschingsfeier des Seniorenbeirats , Infos folgen...	EG

Weitere Infos zu allen Angeboten:
www.buergerhaus-obernburg.de
Mail: info@buergerhaus-obernburg.de
Telefon: 06022 2654151

 B-OBB_Bürgerhaus Obernburg

 buergerhaus_obernburg

Regelmäßige Angebote



Beratungsstelle für Senioren und Pflegende Angehörige

Hilfe bei Fragen rund um Pflege, Vorsorge, Wohnen im OG. Termine nach telefonischer Vereinbarung: 09371 6694920 oder Mail: info@seniorenberatung-mil.de

NEU: Generationen im Dialog

...ein Treffpunkt für Jung und Alt – bei einem gemütlichen Kaffee, Brettspielen oder der Digitalberatung...hier ist Platz für Austausch und gute Unterhaltung. Kommt gerne mit Euren Fragen zu digitalen Geräten oder für nette Gespräche, immer montags von 13:30 bis 15:00 Uhr im EG für Euch geöffnet.
Termine: 20.01 | 27.01 | 03.02 | 10.02 | 17.02 | 24.02 | 10.03 | 17.03 | 24.03 | 31.03

NEU: Tri Dosh Yoga

Sanftes Yoga für alle Altersklassen & Fitnesslevel geeignet. Anfänger:innen willkommen. Teilnahme auf Spendenbasis, Anmeldung bei: Claudia Fuß-Rogmann: 015159008630, jeden Donnerstag von 17:30-19 Uhr im EG, ab 23.01.25

Familien-Café

offener Treff für Familien mit Kindern bis zum Grundschulalter mit Frühstück und Austausch, jeden Donnerstag von 10-11:30 Uhr im EG (außer in den bayr. Schulferien!)

Krabbelgruppe

Offene Gruppe zum Spielen und Austauschen...für Kinder bis ca. 2 Jahren mit Begleitperson (Mama, Papa, Oma, Opa, Tagesmutter, ...) dienstags von 9-11:00 Uhr, Absprache über Whatsapp-Gruppe

Kinderyoga 05.02/19.02

Kinder werden spielerisch an die Yoga-Übungen herangeführt, für Kinder von 5-7 Jahren, im EG, jeden 1. & 3. Mi. im Monat von 15:15 bis 16:00 Uhr. Anmeldung bei Mascha Zirkel: kidsyoga.lala@gmail.com oder 0178 8356702

ErlebniSTanz für Junggebliebene

Tanzen auf der Fläche von 14-16:30 Uhr, offen für alle Interessierten im EG, immer dienstags!

NEU: Deutschkurse „Willkommensbrücke“

Möchtest du deine Deutschkenntnisse verbessern oder neu anfangen? Melde dich für unseren kostenlosen Anfängerkurs an! Termine: 05.02 - 09.04. (Mittwochs von 15-16:30 Uhr) und 06.02 - 10.04. (Donnerstags von 09:30-11 Uhr) Plätze sind begrenzt! Anmeldung per E-Mail: halimesun5@gmail.com (Mittwoch) oder tk@knoefler.cc (Donnerstag). Ein Kooperationsangebot mit dem Verein Frauen für Frauen

NEU: Selbsthilfe-Gruppe für Menschen mit Missbrauchserfahrung

Kontakt: Julia König
0176 46143242,
juliakoening.5x@gmail.com,
jeden 2. Do. im Monat im OG
von 19-20:30 Uhr

Offene Selbsthilfe-Gruppe für Abhängigkeitskranke und Angehörige

Jeden Montag (außer an den Feiertagen) von 19:30-21:30 Uhr trifft sich die offene Gruppe Elsavatal-Obernburg des Kreuzbunds im Obergeschoss

Selbsthilfe-Gruppen bei Depressionen (Reden und Handeln)

Terminangabe & Gruppenaufnahme erfolgt nach Gespräch mit dem Trägerverein „Selbsthilfe bei Depressionen e.V.“ in Aschaffenburg, Kontakt: 06021 23626

GENERATIONEN IM DIALOG

Ein Treffpunkt für Jung und Alt - bei einem gemütlichen Kaffee, Brettspielen oder bei der Digitalberatung - hier ist Platz für Austausch und gute Unterhaltung!

11 Termine - montags von 13:30-15:00 Uhr:
13. Januar | 20. Januar | 27. Januar
03. Februar | 10. Februar | 17. Februar | 24. Februar
10. März | 17. März | 24. März | 31. März



im Bürgerhaus Oberburg (B-OBB)
Untere Wallstr. 24, Oberburg



Sie haben Frage zur Smartphone- oder Internetnutzung
oder brauchen Hilfe bei Ihrem digitalen Gerät?
Die Jugendlichen stehen Ihnen gerne auch für eine
Digitalberatung zur Verfügung!



Fragen zum Projekt?
Kontakt: Lena Giegerich
info@buergershaus-obernburg.de
oder 036027 2654151
www.buergershaus-obernburg.de



NEU AB FEBRUAR 2025

"Schreibaby"-Treff

Offener Treff für Eltern von Babys
mit Regulationsthemen
(Weinen, Schlafen)

Ihr seid nicht allein -
Babys sind herzlich willkommen!



Mittwoch, 12.02.2025 von 10-11 Uhr
jeden zweiten Mittwoch im Monat
weitere Termine: 12.03. / 09.04. / 14.05. / 11.06. / 09.07.

Bürgerhaus Oberburg (B-OBB)
Untere Wallstr. 46, Oberburg

Wir freuen uns über euren Besuch!

Anmeldung und Infos

Eva-Maria Andree
Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Miltenberg e.V.
09371-978920 (Sekretariat), eva-maria.andree@caritas-milte

Anke Vieth
Familienstützpunkt Nord
09372-70461, familienstuetzpunkt@stadt-erienbach.de



NEU AB 2025:

TRI DOSHA-YOGA FÜR ALLE!

Tauche ein in die Welt von
Tri Dosh Yoga.
Verbessere deine Flexibilität
und innere Balance mit
sanften, achtsamen und
stärkenden Übungen.

Für alle Altersklassen &
Fitnesslevels geeignet.
Anfänger:innen willkommen!

Teilnahme auf Spendenbasis!

Mitbringen: Yoga-Matte,
bequeme Trainingskleidung,
Tuch oder Gurt und
Getränke.

ab 23.01.2025
JEDEN DONNERSTAG
17:30-19 UHR
im B-OBB (Erdgeschoss)

Bei Fragen melde Dich bei
Kursleiterin Claudia
Fuß-Rogmann
Tel.: 0151 59008630



Info-Vortrag:

Sichere Energieversorgung durch Erneuerbare Energien - ohne Angst vor Dunkelflaute



28.01.25 | 19 Uhr im EG

Was ist die Dunkelflaute und warum ist sie eine Herausforderung für unsere
Energieversorgung? Welche Entwicklungen bei den Erneuerbaren Energien
und den Batteriespeichern gibt es? Welche Studien zum Energiekonzept der
Zukunft liegen vor und was sind wesentliche Ergebnisse? Sind
Grundlastkraftwerke wie Kohle oder Kernkraft für die sichere
Energieversorgung noch erforderlich? Warum ist ein flexibles Energiesystem
EU-weit von großer Bedeutung? Was sind die nächsten Schritte für eine
sichere, kostengünstige und klimaneutrale Energieversorgung?

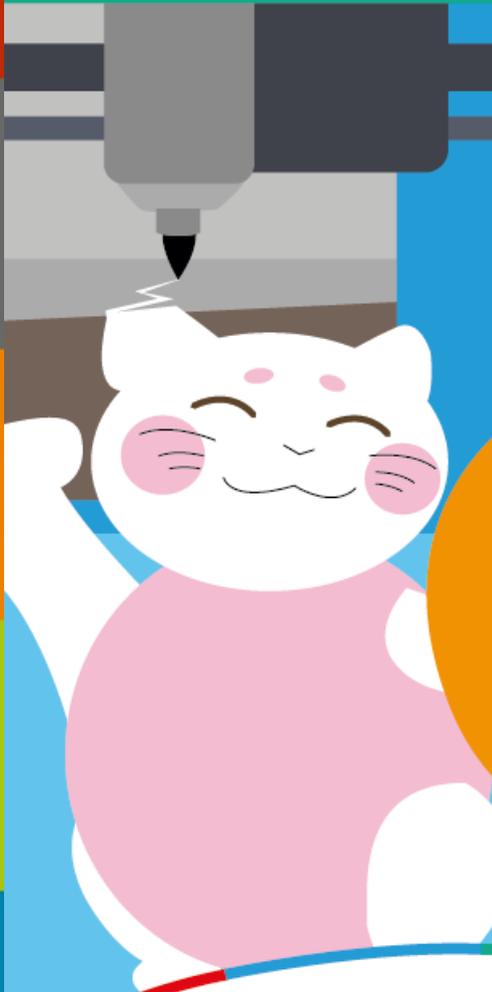
Referent: Dr.-Ing. Christian Blaufelder

Eine Kooperationsveranstaltung mit dem
Ortsverband Oberburg Bündnis 90/Die Grünen.



3D-Drucken: Deine Reise zur eigenen Spielfigur

MINTbay



Du wolltest schon immer wissen wie so ein 3D-Druck funktioniert? Dann komm vorbei und probier es bei uns aus!

Altersgruppe 10-16 Jahre
06. Februar 2025
von 15:00 bis 17:00 Uhr

Bürgerhaus Obernburg
Untere Wallstraße 24
63785 Obernburg am Main



Ihr findet uns auch auf unserer Website www.mintbayu.de

Einfach **kostenfrei** anmelden!

GEFÖRDEBT VOM



Bundesministerium für Bildung und Forschung



Institut für Technologie



TH Aschaffenburg
university of applied sciences

Ferienprogramm

2025



Neu ab diesem Jahr:

Warmes Mittagessen & Geschwisterrabatt!

Anmeldung ab sofort unter:



[www.unser-ferienprogramm.de/
oberburg](http://www.unser-ferienprogramm.de/oberburg)

Language course “Welcome Bridge” from 5th/6th February 2025 in B-OBB



Free beginner language course:
German for everyone/alphabetization
February 5 - April 9, 2025
Wednesdays: 3 pm - 4:30 p.m
Places are limited.
Register at: halimesun5@gmail.com



Free beginner language course:
German for everyone/basic knowledge
February 6 - April 10, 2025
Thursdays: 9:30 a.m. - 11 a.m
Places are limited.
Registration at: tk@knoefler.cc

From 5/6. February the B-OBB is offering two language courses again. There are 10 places per course and registration takes place via email. Please write an email to the responsible teacher with the desired course, your name and your native language.

There are no courses during the holidays.



Frauen für Frauen e.V.

Gefördert durch:



Rückblick Senioren-Weihnachtsfeier

Weihnachtlich dekoriert, mit liebevoll angerichteten Tellern, auf denen Plätzchen und andere Leckereien waren, festliche Stimmung - so wurden die Senioren zur Adventsfeier im Bürgerhaus Obernburg B-OBB empfangen. Vom Seniorenheim folgten einige Teilnehmer unserer Einladung, und so konnten auch sie die Weihnachtsstimmung genießen.



Es gab Glühwein, Punsch, Kaffee und andere Getränke. Die Mandolinengruppe Obernburg verteilte Liederhefte und begleitete den Nachmittag mit stimmungsvollen Weihnachtsliedern zum Mitsingen. Bürgermeister Dietmar Fieger trug Weihnachtsgeschichten passend zur Weihnachtszeit vor und begleitete mit seiner Gitarre die Musikgruppe. Alle waren begeistert und

ließen sich mittragen. Umwoben vom Plätzchenduft lauschte man dem Lied „Halleluja“ und „Ave-Maria“, solo gesungen von Winfried Väth, ergreifend.



So waren alle gut auf Weihnachten eingestimmt ...

(Foto + Text Manuela Fromm)

KAB sozial & gerecht - Die Initiative für ein besseres Zusammenleben am Untermain

Gesucht:
**Bürger mit Herz
und Verstand**
Neue Chancen
in Engagement
und Ehrenamt



www.freilich-bayern.de
Die Digitale Ehrenamtsbörse für
alle Bürgerinnen und Bürger



freilich

Karl-Ernst-Gymnasium und Julius-Echter-Gymnasium

Informationen zur Einführungsklasse nach mittlerem Schulabschluss

Interessierte Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der Realschulen bzw. der Wirtschaftsschulen und des M-Zweiges der Mittelschulen, die zum **Schuljahr 2025/2026** in eine Einführungsklasse eines bayerischen Gymnasiums zum Erwerb des bayerischen Abiturs wechseln möchten, können sich **Online über die jeweilige Homepage** informieren:



www.amorgym.de (Karl-Ernst-Gymnasium Amorbach) bzw.

www.julius-echter-gymnasium.de (Julius-Echter-Gymnasium Elsenfeld)

In den jeweiligen Informationsveranstaltungen klären die Schulleitungen über Voraussetzungen, Unterrichtsinhalte, Studententafel und Formalia auf:

Karl-Ernst-Gymnasium Amorbach

Tel: 09373/9711-3, Fax: 09373/9711-50

E-Mail: schule@amorgym.de

Homepage: www.amorgym.de

Julius-Echter-Gymnasium Elsenfeld

Tel: 06022/8393, Fax: 06022/649509

E-Mail: verwaltung@julius-echter-gymnasium.de

Homepage: www.julius-echter-gymnasium.de

Informationsveranstaltung

am Freitag, 21.02.2025 um 17.00 Uhr

am Karl-Ernst-Gymnasium Amorbach

Informationsveranstaltung

am Donnerstag, 30.01.2025 um 19.00 Uhr

am Julius-Echter-Gymnasium Elsenfeld

Eine **Voranmeldung** sollte bis **spätestens 28.02.2025** direkt am gewünschten Gymnasium mit dem Zwischenzeugnis im Original erfolgen.

Neue Öffnungszeiten ab 2025 im Landratsamt

Die Landkreisverwaltung teilt mit, dass sich die allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamts und die einiger Sachgebiete vom 1. Januar 2025 an ändern werden.

Mit der Neuregelung passt der Landkreis die Öffnungszeiten bedarfsgerecht den tatsächlichen Kundenströmen an.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag von 8 bis 12.30 und 14 bis 16 Uhr
Dienstag von 8 bis 12.30 Uhr
Mittwoch von 8 bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12.30 und 14 bis 16 Uhr
Freitag von 8 bis 12.30 Uhr

Kfz-Zulassungsstelle / Führerscheinstelle / Ausländer- und Personenstandswesen:

Montag von 8 bis 12.30 und 14 bis 16 Uhr
Dienstag von 8 bis 12.30 und 14 bis 16 Uhr
Mittwoch von 8 bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12.30 und 14 bis 18 Uhr
Freitag von 8 bis 12.30 Uhr

Sozialamt, Bereich: Leistungen für Asylbewerber:

Montag von 8 bis 12.30 und 14 bis 16 Uhr
Dienstag von 8 bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12.30 und 14 bis 18 Uhr
Freitag von 8 bis 12.30 Uhr

Um Abläufe effizienter gestalten zu können, werden die Bürgerinnen und Bürger gebeten, einen Termin zu vereinbaren. Mit vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können auch außerhalb der Öffnungszeiten Termine vereinbart werden. Bitte nutzen Sie in den Bereichen Kfz-Zulassungsstelle, Führerscheinstelle und Abfallwirtschaft die Möglichkeit der Online-Terminvereinbarung.

LRA: Bauanträge künftig beim Landratsamt einreichen

Am 10. Dezember 2024 hat der Bayerische Landtag das erste und zweite „Modernisierungsgesetz“ beschlossen. Ziel dieses Gesetzes ist es, Bürokratie abzubauen. Das Modernisierungsgesetz wirkt sich auf viele Vorschriften aus, teilt das Landratsamt mit. Besonders deutlich wird es in der Bayerische Bauordnung sichtbar.

Bereits in der Bauordnung von 1864 war es geregelt, dass Bauanträge zunächst bei den Gemeinden einzureichen sind. Zum 1. Januar 2025 wird mit dieser Tradition gebrochen, dann sind die Bauanträge direkt bei den Landratsämtern einzureichen. Gleichwohl spielen die Gemeinden immer noch eine wichtige Rolle: Als Träger der verfassungsrechtlich geschützten Planungshoheit werden die Gemeinden künftig von den Landratsämtern beteiligt und entscheiden nach wie vor selbstständig darüber, ob sie dem jeweiligen Bauvorhaben ihr Einvernehmen erteilen.

Die neue Bayerische Bauordnung enthält aber noch weitere Änderungen. So wurde der Katalog der verfahrensfreien Bauvorhaben erweitert und insbesondere die Vorschriften über Stellplätze und Kinderspielplätze wurden weitgehend aufgehoben. Dafür erhalten die Gemeinden die Befugnis, hierfür mittels eigener Satzungen Ortsrecht zu schaffen.

LRA: Elternkurs: Bei Trennung und Scheidung „Kinder im Blick“ behalten

Die **Fachstelle für Familienangelegenheiten** und die **Erziehungsberatungsstelle der Caritas** bieten einen neuen Elternkurs „Kinder im Blick“ an, der sich an Eltern wendet, die in Trennung/Scheidung leben. Der Kurs besteht aus sieben Terminen und wird ab März 2025 sowohl in Miltenberg als auch in Obernburg angeboten; Anmeldungen sind ab sofort per E-Mail (fachstelle.familie@lra-mil.de) oder Telefon (09371/501-241) möglich.

Eine Trennung kann Eltern gehörig aus der Bahn werfen. Sie sind verletzt, wütend oder verzweifelt, müssen sich an neue Lebensumstände gewöhnen, finanzielle Engpässe meistern und auf einmal allein zurechtkommen. Damit Eltern bei aller Belastung ihren Kindern gut durch diese schwierige Lebensphase helfen können, bieten die Fachstelle für Familienangelegenheiten und die Erziehungsberatungsstelle der Caritas den praxisorientierten Elternkurs „Kinder im Blick“ an.

Die Teilnehmer erfahren im Kurs etwa konkret, wie sie besser mit Stress umgehen oder Meinungsverschiedenheiten anders regeln können. Sie bekommen ein Gefühl dafür, wie sich Konflikte aufbauen und wie man mit dem „Pausenknopf“ kritische Situationen entschärfen kann. Sie lernen Konfliktlösungsmodelle kennen und probieren sie in Rollenspielen aus. Dabei profitieren sie auch durch den Erfahrungsaustausch in der bis zu achtköpfigen Gruppe.

Vor allem aber erfahren Eltern, wie sie die Beziehung zu ihrem Kind positiv gestalten und mit schwierigen Gefühlen des Nachwuchses so umgehen können, dass die Kinder sich verstanden fühlen und mit guten Gefühlen von einem Elternteil zum anderen wechseln können. Ziel ist es, dass die Kinder loyal gegenüber beiden Elternteilen bleiben dürfen und in ihrer ganzen Persönlichkeit wahrgenommen werden.

LRA: Suchtprävention als Thema in der Vereinsarbeit

Die Fachstelle Bürgerschaftliches Engagement hat für das Jahr 2025 im Rahmen der Reihe „Fit fürs Ehrenamt“ ein vielfältiges Vortrags- und Workshop-Angebot zusammengestellt, das freiwillig Engagierte unterstützen möchte.

Es finden sich darin sowohl organisatorische, rechtliche als auch soziale und gesellschaftliche Fragestellungen, die in Vereinen und Initiativen eine Rolle spielen:

Themen wie beispielsweise Vereinsfeste, Steuern, Social Media, Klimaschutz, Konflikte, Resilienz oder Motivation fürs Ehrenamt werden aufgegriffen. Viele der Angebote können mit geringem Aufwand online besucht werden.

Die erste Veranstaltung im neuen Jahr beschäftigt sich unter dem Motto „(K)ein Gläschen in Ehren...?“ am Montag, 20. Januar, um 19.30 Uhr mit Suchtprävention. In der Vereinskultur stellt der Genuss von Alkohol häufig eine „ganz normale Sache“ dar.

Gleichzeitig liegen hier auch Risiken. Nach Fachinputs von Birgit Englert (Fachstelle Suchtprävention) und Julia Hildenbrand (Fachdienst Prävention) werden im Gespräch Aspekte des verantwortungsbewussten und sensibilisierten Umgangs mit Suchtmitteln aufgegriffen. Insbesondere die Relevanz in der Zusammenarbeit mit Jugendlichen soll Thema in dieser Online-Veranstaltung sein; auch die Regeln des Jugendschutzes werden angesprochen.

Informationen und Anmeldeinformationen sind unter der Rubrik „Fortbildung von freiwillig Engagierten“ auf der Homepage des Landratsamtes unter www.landkreis-miltenberg.de/themen/ehrenamt.html zu finden. Auf Wunsch kann das Jahresprogramm per E-Mail oder in Druckversion zugeschickt werden (Kontaktadresse: ehrenamt@lramil.de) Alle Veranstaltungen sind kostenfrei.

LRA: Kinderärztliches von A - Z

„Von Ausschlag bis Zäpfchen“

Kinderärztliches von A bis Z für Eltern mit Kindern im Alter bis drei Jahren vermittelt ein kostenfreier Vortrag für Eltern aus dem Landkreis Miltenberg zum Thema „Gesundheit von Kindern in den ersten drei Lebensjahren“ am Donnerstag, 30. Januar, von 16.30 bis 18 Uhr in der Obernburger Dienststelle des Landratsamts.

Die Kinder- und Jugendärztin Dr. med. Dagmar Deuerling liefert grundlegende und hilfreiche Informationen aus kinderärztlicher Sicht für eine gesunde Entwicklung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren. Besprochen werden etwa Themen wie „Häufige Auffälligkeiten bei Kindern“, „Grundlagen einer gesunden Entwicklung“, „Pflege“, „Impfung“ sowie Informationen zu verschiedenen Kinderkrankheiten und die Vorbeugung vor Unfällen. Diesen und weiteren Fragestellungen kommen in den ersten drei Lebensjahren besondere Bedeutung zu.



Um Anmeldung wird bis Dienstag, 28. Januar, unter der Internetadresse <https://KoKi-Mil.ticketmachine.de/de> gebeten.

Durch Einscannen des QR-Codes mit dem Smartphone gelangt man ebenfalls auf die Anmeldungsseite.

Fachoberschule und Berufsschule Obernburg

Informationsveranstaltungen

Die Berufliche Oberschule Obernburg führt am **Montag, den 27.01.2025**, eine Informationsveranstaltung zur Fachoberschule (FOS) und am **Dienstag, den 28.01.2025**, zur Berufsoberschule (BOS) in Obernburg durch. Beide Veranstaltungen beginnen um **19:00 Uhr** in den Räumen der FOSBOS Obernburg.

In die Fachoberschule kann eintreten, wer einen mittleren Bildungsabschluss besitzt. Für die Berufsoberschule ist zusätzlich eine Berufsausbildung bzw. fünfjährige Berufserfahrung nötig.

An beiden Schularten kann die **Allgemeine Fachhochschulreife** (Fachabitur) erworben werden. Der Abschluss berechtigt bundesweit zum Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (ehemals Fachhochschule). Weitere Bildungswege an Universitäten sind möglich.

Informationen insbesondere zur Durchführung der Veranstaltung finden Sie auch unter **www.fos-obernburg.de**.

Der Anmeldezeitraum ist vom 17.02. – 28.02.2025.

Amt für Landwirtschaft und Forsten

Unsere Wälder – Wie wirkt sich der Klimawandel auf die unterfränkischen Wälder aus?

Kostenfreies Onlineseminar der unterfränkischen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wie geht es den unterfränkischen Wäldern? Welche Schädlinge machen den Bäumen zwischen Untermain und Haßbergen zu schaffen? Welche Baumarten eignen sich für Voran-bau und Wiederaufforstung? Kann ich meinen Wald durch gezielte Pflegemaßnahmen zukunftsfit machen?



An vier Abendterminen im Februar möchten Ihnen die Expertinnen und Experten der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) Bad Neustadt a. d. Saale, Karlstadt, Kitzingen-Würzburg und Schweinfurt Impulse geben, die Ihren Blick über das Gewohnte hinaus öffnen. Es erwartet Sie Content zu Themen wie Waldpflege, Schädlingsbefall an der Eiche, Baumartenwahl im

Klimawandel und vielen mehr. Zusätzlich können Sie an zwei Praxistagen im Wald Ihr Wissen vertiefen.

Termine: 18. /20. /25./ 27. Februar 2025, jeweils von 19.00-20.30 Uhr

Infos und Anmeldung unter:

www.aelf-ka.bayern.de/forstwirtschaft und unter:

www.weiterbildung.bayern.de oder direkt hier:



Duales Studium beim Finanzamt

Freie duale Studienplätze am Finanzamt für Herbst 2025 – Jetzt Bewerben!

„Wir bieten engagierten und kreativen jungen Menschen zukunftssichere Jobs mit vielseitigen Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten! Informieren auch Sie sich und werden Sie Teil unseres starken öffentlichen Dienstes in Bayern. Wir freuen uns auf Sie!“, so Finanz- und Heimatminister Albert Füracker.

Die bayerische Finanzverwaltung bietet für Herbst 2025 freie duale Studienplätze am Finanzamt Obernburg mit Außenstelle Amorbach sowie vielen weiteren Finanzämtern bayernweit an.

Bei Interesse bewerben Sie sich einfach unter www.steuer.bayern.de/zweite-chance. Ein Bewerbungsanschreiben oder eine vorherige Teilnahme am besonderen Auswahlverfahren des Landespersonalausschusses (sog. LPA-Test) sind nicht nötig. Die Anmeldefrist endet am 1. Juli 2025.

Weitere Informationen finden Sie unter www.lfst.bayern.de/ausbildung-karriere oder erhalten Sie bei der Ausbildungsleitung Ihres Finanzamts (Frau Fäth Tel. 09373 202 135).

Tilp, Amtsleiterin

Finanzamt Obernburg mit Außenstelle Amorbach

Impressum:

Herausgeber u. Vertrieb:

V.i.S.d.P.

Stadtverwaltung Obernburg

Tel.: 06022/6191-0

Anzeigengestaltung, Satz und Layout:

Hansen|Werbung GmbH & Co. KG, Fliederweg 6, 63920 Großheubach
Tel.: 09371/4407, Fax: 09371/69659, E-Mail: mail@hansenwerbung.de

Druck:

Dauphin-Druck, Großstheim

Auflage:

4.400 Exemplare

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Verantwortlich für Bild- und Textbeiträge sowie übermittelte Grafiken sind die jeweiligen Verfasser. Weiterverwendung der Beiträge oder der Werbung nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Hansen|Werbung.

Das nächste Amtsblatt Nr. 02 erscheint am 31.01.2025.

ANNAHMESCHLUSS Almosenturm

Donnerstag, 23.01.2025, 18 Uhr.

Bitte senden Sie Ihre **Werbeanzeigen**

an HANSEN|WERBUNG (mail@hansenwerbung.de).

Privatanzeigen können Sie über unsere Homepage www.hansenwerbung.de abgeben.

Textveröffentlichungen geben Sie bitte in unser Redaktionssystem ein.

Sie haben noch keinen Zugang zum Redaktionssystem?

Schreiben Sie uns unter redaktionssystem@hansenwerbung.de.

Gerne beraten wir Sie unter Tel. 09371/4407.